

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über den Rechtsstillstand nach Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Reisebranche

Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Reisebranche	
Verlängerung vom 11. September 202	0
Der Schweizerische Bundesrat verordnet:	
I	
	über den Rechtsstillstand nach Artikel 62 des g und Konkurs für die Reisebranche wird wie
Art. 2 Abs. 3	
³ Die Geltungsdauer dieser Verordnun	g wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.
II	
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober	2020 in Kraft.
	Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
	Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

1 SR **281.243**

2020-.....